Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/03/23 Senat-MD-94-503

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1995

Rechtssatz

Bleibt das Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall im Straßengraben liegen und verweilt der Lenker nicht einmal kurzfristig beim Fahrzeug, dann kann von einem Anhalten im Rechtssinn nicht die Rede sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at